

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 15/2008

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Bockisch
Durchwahl: (05 11) 12 41- 152
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum: 16. Dezember 2008
Aktenzeichen: GenA 3008 III 21 R 250

Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten von Fremdveranstaltern durch den Anstellungsträger

Werden berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eines fremden Unternehmens auf den Namen und für Rechnung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erbracht und durch den Anstellungsträger ganz oder teilweise beglichen oder dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ersetzt, liegt ab 1. Januar 2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn und gegebenenfalls auch beitragspflichtiges Arbeitsentgelt vor.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf eine Änderung der steuerlichen Handhabung durch die Finanzverwaltung bei der Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten von Fremdveranstaltern durch den Anstellungsträger hinweisen. Die nachfolgende Hinweise gelten auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bzw. deren Dienstherren.

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die der Anstellungsträger nicht selbst durchführt, werden in der Regel auf zwei Arten vertraglich gebucht und abgerechnet:

1. Entweder bucht der Anstellungsträger die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme für seinen Mitarbeiter oder seine Mitarbeiterin und wird dadurch Vertragspartner und auch Rechnungsempfänger des Anbieters der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme
2. oder der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bucht die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme selbst und lässt sich die (ausgelegten) Kosten vom Anstellungsträger voll oder anteilig erstatten.

Bisher konnten die Kosten beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Ziffern 1 und 2, die nach den Lohnsteuerrichtlinien im ganz überwiegenden Interesse des Anstellungsträgers durchgeführt wurden, steuerfrei übernommen bzw. dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin erstattet werden.

Die Finanzverwaltung hat sich bundeseinheitlich auf eine Änderung der steuerlichen Handhabung für berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach obiger Ziffer 2 ab 1. Januar 2008 verständigt (R 19.7 der Lohnsteuerrichtlinien 2008).

Werden berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen eines fremden Unternehmens auf den Namen und für Rechnung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin erbracht und durch den Anstellungsträger ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ersetzt, liegt ab 1. Januar 2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. In der Folge ergibt sich dann auch in der Regel eine höhere Belastung durch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Im Gegenzug kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Kosten der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Da sich der Werbungskostenabzug jedoch unter Umständen nicht in voller Höhe auswirkt, kann dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin hier ein steuerlicher Nachteil entstehen.

Wir regen daher an, künftig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die in überwiegendem Interesse des Anstellungsträgers liegen oder vom Anstellungsträger angeordnet wurden, durch den Anstellungsträger buchen und abrechnen zu lassen.

In allen Fällen, in denen Kosten für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erstattet werden, muss eine Versteuerung mit dem Arbeitsentgelt durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)
Stadtkirchenvorstand des Stadtkirchenverbandes Hannover
(mit Abdrucken für die Stadtkirchenkanzlei)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakonische Werke der Kirchenkreise
Mitarbeitervertretungen
Landessuperintendenturen
Landeskirchliche Einrichtungen
Leitungsausschuss der Kirchlichen Verwaltungsstelle Loccum
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)